

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 124/09 B

L 11 AS 144/08 (Bayerisches LSG)
S 19 AS 536/07 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Stadt Nürnberg,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 16. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der bevollmächtigte Ehemann der Klägerin hat am 21. September 2009 gegen das vorbezeichnete, ihm am 17. August 2009 zugestellte Urteil mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form und Frist. Die Beschwerde konnte wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen, am 17. September 2009 abgelaufenen Beschwerdefrist eingelegt werden (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag hat sie innerhalb der Beschwerdefrist ebenfalls nicht gestellt. Auch kann in dem Hinweis auf den verschlechterten Gesundheitszustand der Klägerin und ihres bevollmächtigten Ehemannes kein Indiz gesehen werden, dass eine Wiedereinsetzung rechtsfertigen würde. Eine Wiedereinsetzung scheidet außerdem aus, weil die versäumte Rechtshandlung bis heute nicht nachgeholt worden ist (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

